

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. **Verf-28/2/89**

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz);  
Stellungnahme

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

AMT GESETZENTWURF
Zl. <i>28-GE/9-11</i>
Datum: 25. JAN. 1989
Verteilt <b>27. Jan. 1989</b> <i>Blattmann</i>

1017 WIEN

*Dr. Blomberger*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz - ALSAG), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1989 01 18

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.  
*Braunhuber*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl. Verf-28/1/89****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz);  
Stellungnahme**Bezug:**Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**An das****Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie****Radetzkystraße 2  
Postfach 10  
1031 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 1. Dezember 1988, Zl. 08 3523/5-1/8/88, übermittelten Entwurf eines Altlastensanierungsgesetzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

**I. Allgemeine Bemerkungen**

Die Notwendigkeit der Sanierung von Altlasten im Abfallbereich ist unübersehbar und bedarf dringender Maßnahmen. Außer Zweifel steht auch, daß dabei erhebliche Sanierungskosten anfallen werden. Die Initiativen, die zur Bewältigung dieser Probleme nunmehr im vorgelegten Gesetzentwurf vorgeschlagen werden, sind jedoch in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend und unausgewogen.

1. Von der Realisierung des Verursacherprinzips kann allein schon deshalb keine Rede sein, weil es hier um die Beseitigung von Altlasten geht, deren Verursacher es möglicherweise gar nicht mehr gibt. Auch ist davon auszugehen, daß Hausmülldeponien in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle nicht die den Intentionen des Gesetzentwurfes zugrunde liegende Gefährdung bewirken werden.

- 2 -

Überhaupt benachteiligt die vorgeschlagene Regelung jene Regionen, die schon bisher sehr verantwortungsbewußt und wohl auch mit hohem Aufwand und gegen massiven Widerstand entsprechend geordnete und gesicherte Deponien geschaffen haben, in nicht vertretbarer Weise. Auch diese Regionen müssen nun zur Sanierung der Versäumnisse in anderen Regionen erhebliche Mittel aufbringen.

2. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das Ergebnis der Besprechung vom 7. Dezember 1988 im do. Bundesministerium bei der von den Vertretern der Länder und Gemeinden mit Nachdruck auf das Paktum zum FAG 1979 hingewiesen wurde, wonach vor der Einführung neuer Abgaben Verhandlungen nach § 6 FVG zwischen den Finanzausgleichspartnern zu führen sind. Der vorliegende Entwurf eines Altlastensanierungsgesetzes sieht nunmehr derartige abgabenrechtliche Regelungen vor, die vor der Einleitung eines Begutachtungsverfahrens jedenfalls aber vor einer Beschlußfassung im Ministerrat jedenfalls im Sinne dieses Paktums erst nach Herstellung des Einvernehmens zwischen den Finanzausgleichspartnern in Aussicht genommen werden können.

Überhaupt muß der vorgeschlagene Entwurf als Versuch des Bundes gesehen werden, Kostenträgungsverpflichtungen, die im Finanzausgleich durchaus bereits bisher Berücksichtigung gefunden haben (z.B. Kostentragung im Falle einer Gefährdung des Grundwassers) bei nicht zuordenbaren oder nicht greifbaren Verursachern auf andere Kostenträger zu überwälzen.

3. Unverständlich ist auch, warum der Gesetzentwurf keinen Unterschied macht zwischen Altlastensicherungen und -sanierungen, die bereits in Angriff genommen wurden und jenen, über die erst auf der Grundlage dieses Gesetzes entschieden werden soll. Eine Regelung darüber erscheint vor allem deshalb erforderlich, weil zu erwarten ist, daß auch bei baldiger Beschlußfassung des Gesetzes die Finanzierung von Aufträgen erst in

etlichen Jahren möglich sein wird. Es sollte durch entsprechende Regelungen vermieden werden, daß bereits in Angriff genommene Sanierungsmaßnahmen oder solche, deren Inangriffnahme unmittelbar bevor steht, bis zur Finanzierungssicherung verzögert werden, obwohl deren Gefährdungspotential bereits feststeht.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes**

Zum Gesetzestitel:

Auch im vorliegenden Entwurf wird im Titel eine Buchstabenabkürzung verwendet. Es wird nun durchaus nicht übersehen, daß eine solche Abkürzung auch Vorteile bei der Zitierung des Gesetzestitel hat, es sollte jedoch diese Abkürzung auf den Kurztitel "Altlastensanierungsgesetz" beschränkt bleiben, der eine gewisse Aussagekraft bietet; die Verwendung der Abkürzung "ALSAG" bietet hingegen für sich allein keinerlei Information und führt letztlich nur zur Verwirrung. Derartige Kurztitel sollen einigen wenigen wichtigen Rechtsvorschriften vorbehalten bleiben.

Zu § 1:

Ziel dieses Gesetzes sollte wohl die Sicherung und Sanierung von Altlasten im Abfallbereich sein und nicht die Errichtung eines Altlastensanierungsverbandes. Die Einrichtung eines solchen Gremiums, dessen Notwendigkeit durchaus nicht außer Zweifel steht, sollte jedenfalls nicht als primäres Ziel des Gesetzes postuliert werden.

Zu § 2:

Das Bemühen um Rechtsklarheit durch die Verwendung ausgedeuteter Begriffe in der Gesetzgebung ist grundsätzlich zu begrüßen. Daß dabei auch die Gefahr besteht, zu viel des Guten zu tun, zeigt sich wiederum an der gegenständlichen Bestimmung. Zum einen werden dabei auch künftige Abfallablagerungen mit dem Terminus "Altlasten" versehen, überdies wird dabei auf Bestimmungen verwiesen, deren Außerkrafttreten bereits in Aussicht genommen wurde (Sonderabfallgesetz durch Abfallwirtschaftsgesetzentwurf).

- 4 -

In der Sache ist außerdem zu bemerken, daß die im Abs. 3 vorgenommene Befristung der Zwischenlagerung mit drei Monaten zu eng bemessen erscheint. Bei ordnungsgemäßen Sonderabfallsammlern liegen bestimmte Stoffgruppen häufig länger als drei Monate, bis eine entsprechende Menge für einen Weitertransport zu einer entsprechenden Entsorgung angefallen ist. Außerdem erscheint die Begriffstrennung zwischen "Deponie" und "Zwischenlager" unklar.

Zu § 3:

Wenn in den Erläuterungen zu diesem Paragraph der vorgesehene Altlastenbeitrag umweltpolitisch und abfallwirtschaftlich sinnvoll bewertet wird, als ein Beitrag für die Entsorgung oder die Abfuhr von Abfällen, damit für die Entsorgungswirtschaft Anreize zur Abfallverwertung ausgelöst werden, so darf dabei nicht übersehen werden, daß damit auch Anreize zur nicht ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung verbunden sind.

Zu § 5:

Es stellt sich die Frage, warum in dieser Bestimmung von der "Masse" die Rede ist, statt dem gebräuchlicherem Ausdruck "Gewicht".

Zu § 6:

Abgesehen davon, daß in der gegenständlichen Bestimmung vom "überwachungsbedürftigen" Sonderabfall die Rede ist, statt dem "gefährlichen" ist auch in diesem Zusammenhang auf die in Aussicht genommene Aufhebung des Sonderabfallgesetzes hinzuweisen.

Zur Höhe des vorgesehenen Beitrages ist festzuhalten, daß die vorgesehene Differenzierung in vielen Bereichen problematisch und ungerecht erscheint. So erscheint allein schon die Gleichstellung des deponierten Abfalles mit der Ablagerung von Abraum oder Erdaushub unverständlich und unvertretbar. Weiters ist im Zusammenhang mit der Besteuerung

- 5 -

der Hausmülldeponierung darauf zu verweisen, daß die abfallwirtschaftlich weltweit angestrebte thermische Verwertung als zu deponierendes Endprodukt ca. 20 % der Menge ergibt, wobei die dabei entstehende Asche in der Regel als überwachungsbedürftiger Sonderabfall mit der Schlüsselnummer 31308 mit einem Beitrag von S 200.--belastet werden soll. Ein Anreiz zum Umstieg auf abfallwirtschaftlich günstigere Entsorgungsvarianten wird dadurch jedenfalls nicht erzielt.

Zu § 10:

Eher mißverständlich ist die im Abs. 2 Z. 3 vorgesehene Zweckbindung zur "teilweisen oder gesamten Finanzierung der Altlastensicherung und der Altlastensanierung". In diesem Zusammenhang sollte es keine zu Zweifeln Anlaß gebende unklare Aussagen geben.

Zu Abschnitt III (Altlastensanierungsverband):

Wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, ist primäre Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes die Sicherung und Sanierung in der in Österreich nach groben Schätzungen existierenden 3000 aufgelassenen Deponien. Der Bestand an sanierungsbedürftigen Deponien wird nach den ebenfalls in den Erläuterungen angeführten Schätzungen in den nächsten sieben bis zehn Jahren Sanierungskosten in der Größenordnung von mindestens 10 Mrd. S erfordern. Es muß in diesem Zusammenhang die ernsthafte Frage gestellt werden, ob es sinnvoll und vertretbar ist, zur Durchführung dieser Aufgaben wiederum eine neue Einrichtung, nämlich den Altlastensanierungsverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu schaffen, obwohl nach den derzeitigen Schätzungen die Hauptarbeit in einem Zeitraum von ca. zehn Jahren bewältigt sein sollte. Dieser Umstand sollte vorallem deshalb berücksichtigt werden, weil mit der Einrichtung einer solchen Körperschaft eine Reihe von neuen Dienstposten geschaffen werden, deren dauernder Bedarf jedenfalls in Frage steht.

- 6 -

Bedenken gegen die in Aussicht genommene Neueinrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechtes sind aber vorallem deshalb vorzubringen, weil bereits derzeit eine Institution mit ähnlicher Aufgabenstellung eingerichtet ist, nämlich der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Die Belange der Altlastensanierung, die Erhebung, Beurteilung, Veranlassungen und Finanzierung können sicherlich auch im Rahmen des bereits bestehenden Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bewältigt werden, wenn man dort im erforderlichen Zeitraum eine entsprechende Schwerpunktsetzung vorsieht.

Zu § 18:

Die bereits in den grundsätzlichen Bemerkungen zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte gegen den vorliegenden Gesetzentwurf werden vorallem auch durch die gegenständliche Bestimmung unterstrichen. In der nach dieser Bestimmung für die Altlastensanierung maßgeblichen Prioritätenliste, wird keinerlei Rücksicht auf das Aufkommen der Altlastenbeiträge gemacht, was zur Folge hat, daß jene Regionen, die bereits in der Vergangenheit erhebliche Aufwendungen getätigt haben und teilweise unter größten politischen Schwierigkeiten ordnungsgemäße Deponien durchgesetzt haben, bei der Reihung ihrer Anliegen benachteiligt werden gegenüber jenen Regionen, die in der Vergangenheit untätig waren oder den mit der Errichtung von Deponien fraglos verbundenen politischen Auseinandersetzungen ausgewichen sind. Es muß daher im Zusammenhang mit dieser Regelung verlangt werden, daß die in einem Bundesland eingehobenen Altlastenbeiträge auch für Altlastensanierungszwecke in diesem Bundesland reserviert werden.

Zu § 26:

Abgesehen von sachlichem Widerspruch dieser Regelung zu § 30 Abs. 2, auf den noch näher einzugehen sein wird, erscheint die kategorische Forderung nach einer Abfallwiegung eher praxisfern. So wie offensichtlich auch im § 9 Abs. 4 vorgesehen, wäre generell die Möglichkeit

- 7 -

der Umrechnung von in der Abfallwirtschaft üblichen Volumsmessungen vorzusehen. Die Kosten für die Errichtung von erforderlichen Brückenwaagen stehen in vielen Fällen in keinem Verhältnis zu dem erwartenden Beitragsaufkommen. Die Errichtung einer Waage ist etwa mit S 300.000,- bis S 400.000,- pro Stück in Ansatz zu bringen, wobei im ländlichen Raum in vielen Fällen die in den Erläuterungen zur Diskussion gestellte Möglichkeit der Verwendung von externen Brückenwaagen nicht realisierbar ist. Unbestritten ist jedoch, daß bei großen Anlagen, wie etwa bei den Kärntner Verbandsdeponien die Errichtung einer derartigen Meßeinrichtung auch aus anderen Gründen sinnvoll ist.

Unklar bzw. unbefriedigend erscheint die vorgeschlagene Regelung für den Fall von werkseigenen Monodeponien (z.B. Asche der ÖDK). Gerade in solchen Fällen muß die Sinnfälligkeit der im Gesetz vorgesehenen Wägepflicht in Zweifel gezogen werden, weil eine ausreichende Kontrolle nicht gewährleistet ist.

Zu § 30 Abs. 2:

Völlig unverständlich und undurchführbar erscheint die mit dieser Regelung vorgesehene Festlegung, daß zwar das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes vorläufig offen bleibt, jedenfalls aber die Verpflichtung zur Herstellung bzw. Errichtung der erforderlichen Meßeinrichtungen unabhängig vom Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Juli 1989 fixiert wird.

### **III. Abschließende Bemerkungen**

Der vorgeschlagene Entwurf scheint in seinem Inhalt nicht geeignet, im Wege der Beitragsleistungen ein echtes Steuerungsinstrument für eine moderne Abfallwirtschaft darzustellen. Dafür wäre eine wesentlich differenziertere Beitragsstaffelung und Vorgangsweise notwendig. In der derzeitigen Form wird die Deponieabgabe eher negative Auswirkungen auf die insbesondere im ländlichen Raum erst in Aufbau begriffene moderne Abfallwirtschaft nach sich ziehen. Es muß auch befürchtet werden,



- 8 -

daß die in den Erläuterungen prognostizierte Höhe der Beitragsleistungen sich als weit überhöht erweisen wird.

Klagenfurt, 1989 01 18  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.  
*Braunhuber*